

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 129/2022

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts

a) 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat)

b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Rat)

7 too! o do! ! Do o!!to!!!o!!oodtaalig (!!d. !tat)				
Datum	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)		
31.05.22	TBS-Rewe/Gp	Satzungsentwurf		
Federführende Abteilung:			Beteiligte städtische Fachbereiche:	
TBS Rechnungswesen				
Beratungsgremien			Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS			22.06.2022	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm			23.06.2022	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

- Der 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) gemäß dem Entwurf zu Vorlage 129/2022 wird beschlossen.
- 2. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 24.02.2022 wurde die Kirchstraße als Fußgängerzone ausgewiesen. Detaillierte Ausführungen sind der Vorlage 020/2022 zu entnehmen. Die Kirchstraße war bislang als verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet und gemäß Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in die Reinigungsklasse C eingestuft. Die Straßenreinigung erfolgte gemäß Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsund Gebührensatzung) zwei Mal wöchentlich.

Nach Einrichtung der Kirchstraße als Fußgängerzone auf der gesamten Länge erfolgt analog zu den Fußgängerbereichen Hauptstraße (von Obermauer- bis Drosselstraße) und Märkischer Platz ein drei Mal wöchentlicher Reinigungsturnus. Dies bezieht sich auf den Fahrbahnteil der Kirchstraße. Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege bzw. Gehbahnen ist gemäß § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Einstufung in Klasse C bleibt unverändert.

Das Straßenverzeichnis wird mit dem beigefügten Entwurf entsprechend angepasst.

Mit Inkrafttreten des 17. Nachtrages der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erfolgt ebenfalls eine Anpassung der Straßenreinigungsgebühren. Für die zweimalige

Technische Betriebe Schwelm AöR



Reinigung der Kirchstraße wurde in 2022 bislang ein Jahres-Gebührensatz von 6,26 € 2 x 3,13 €) je Frontmeter erhoben; dieser erhöht sich ab Gültigkeit der überarbeiteten Satzung auf 9,39 € (3 x 3,13 €) je Frontmeter. Von der geänderten Veranlagung sind 25 Grundstücke mit insgesamt ca. 260 Frontmetern betroffen.

Der Vorstand gezeichnet Ute Bolte